

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DS-GVO

zwischen dem Kunden der Maschinenringe Deutschland GmbH als Auftraggeber (nachstehend Auftraggeber genannt) und der Maschinenringe Deutschland GmbH, Am Maschinenring 1, 86633 Neuburg (nachstehend Auftragnehmer oder Auftragsverarbeiter genannt).

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage dieser Vereinbarung.

Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

2. Der Auftrag umfasst Folgendes:

2.1 Gegenstand des Auftrages:

- MR Portal
- MIA (Social Intranet)
- Maschinenring Werbebaukasten
- Softgarden (Bewerbermanagement)
- HRWorks (Personalmanagement)
- Reteach (Lernmanagementsystem der Akademie der Maschinenringe)
- CRM (Microsoft Dynamics)

2.2 Art der Daten:

Personenstammdaten (Namen, Adressen, Geburtsdaten, Alter, Ausweisdaten, Gesundheitsdaten, biometrische Daten, Gewerkschaftszugehörigkeit, politische Meinung, genetische Daten, rassische/ethnische Herkunft, etc.)

Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)

Vertragsdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse, Finanzlage, Kreditwürdigkeit, Bankverbindungsdaten, Kreditkartendaten, etc.)

berufliche Daten (Lohn-, Gehalts-, Sozialversicherungsdaten, Positions- und Beschäftigungsdetails, Qualifikation, Ausbildung, Arbeitszeit-, Abwesenheitsdaten)

Kundenhistorie

Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten

Planungs- und Steuerungsdaten

Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)

Maschinen- und Servicedaten

Dienste- und IT-(Nutzungs-) Daten (Geräteerkennung, Zugangsdaten, Metadaten, Audio-/Sprachdaten, Autorisierung, Zulassungen, etc.)

2.3 Kreis der Betroffenen:

- Interessenten
- Kunden
- externe Kontakte
- Schulungsteilnehmer
- Mitarbeiter
- Ehemalige Mitarbeiter
- Auszubildende
- Praktikanten
- Benutzer
- Dienstleister
- Ansprechpartner
- Handelsvertreter
- Bewerber
- Abonnenten
- Lieferanten

§ 2

Rechte und Pflichten des Auftraggebers; Unterstützung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

1. Der Auftraggeber ist zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person (Art. 12ff. DS-GVO bzw. §§ 32ff. BDSG n.F.), zur Ergreifung technischer und organisatorischer Maßnahmen, zur Meldung und Benachrichtigung bei Datenpannen, zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde (Art. 32 bis 36 DS-GVO) sowie zur Qualitätssicherung (Art. 28 Abs. 1 DS-GVO) verpflichtet. Der Auftraggeber trägt in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge, dass die gesetzlich notwendigen Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegen. Bei der Einhaltung der Pflichten unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber. In diesem Zusammenhang stellt er ihm sämtliche Informationen bereit, soweit der Auftraggeber über diese Informationen nicht selbst verfügt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Informationen zum Zweck der Unterstützung zu beschaffen, über die er seinerseits nicht verfügt.
2. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen nach den Artikeln 12-22 DS-GVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.
3. Der Auftraggeber erteilt den Auftrag in schriftlicher Form. Änderungen des Vertragsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind abzustimmen und entsprechend §1 Abs. 2 festzulegen.
4. Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen zu erteilen.
5. Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.
6. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung des Ergebnisses der Auftragsleistung feststellt.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Auftragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen beim Auftragnehmer streng vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber stellt in diesem Zusammenhang sicher, dass diese Verpflichtung von sämtlichen Mitarbeitern eingehalten wird. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrags bestehen.
8. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarung im erforderlichen Umfang vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in

angemessener Weise zu kontrollieren. Hierfür kann er sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich überzeugen.

§ 3

Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftraggeber unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z.B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. a DS-GVO).
2. Der Auftragnehmer verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt, es sei denn, sie sind zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung oder Datensicherung erforderlich.
3. Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
4. Der Auftragnehmer erkennt die Datenherrschaft des Auftraggebers als Dateneigentümer an und übernimmt diesem gegenüber die Verantwortung, dass diese Daten ausschließlich für die in § 1 genannten Zwecke verwendet werden.
5. Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet und unterliegen der laufenden automatisierten Verwaltung. Eingang und Ausgang werden dokumentiert.
6. Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit e und f DS-GVO).
7. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.
8. Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechnigte Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.
9. Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.
10. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber - nach Terminvereinbarung - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO).

11. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Auftragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen streng vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DS-GVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

12. Eine Verarbeitung von Daten außerhalb der Betriebsräume des Auftragnehmers (z.B. Telearbeit, Home Office, Mobile Office) ist grundsätzlich gestattet. Soweit eine solche Verarbeitung erfolgt, ist vom Auftragnehmer sicherzustellen, dass dabei ein diesem Vertrag entsprechendes Niveau an Datenschutz und Datensicherheit aufrechterhalten wird und die in diesem Vertrag bestimmten Kontrollrechte des Auftraggebers uneingeschränkt auch in den betroffenen Privatwohnungen ausgeübt werden können.

13. Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen. Sämtliche Datenträger des Auftragnehmers sind datenschutzgerecht sicher physisch zu löschen, so dass keine weitere Nutzung oder ein Rückschluss auf die Daten mehr möglich sind. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich datenschutzgerecht zu vernichten oder dem Auftraggeber auszuhändigen.

§ 4

Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nach Art. 12-23 DS-GVO. Es gelten zudem die Regelungen von § 5 dieses Vertrages.

2. Der Auftragnehmer wirkt an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten durch den Auftraggeber mit. Er hat dem Auftraggeber die insoweit jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

3. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Art. 32-36 DS-GVO genannten Pflichten.

§ 5

Wahrung von Betroffenenrechten

1. Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei seiner Pflicht, Anträge von Betroffenen nach Art. 12-23 DS-GVO zu bearbeiten, zu unterstützen. Der Auftragnehmer hat dabei insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass die insoweit erforderlichen Informationen unverzüglich an den Auftraggeber erteilt werden, damit dieser insbesondere seinen Pflichten aus Art. 12 Abs. 3 DS-GVO nachkommen kann.

2. Soweit eine Mitwirkung des Auftragnehmers für die Wahrung von Betroffenenrechten - insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Datenübertragung - durch den Auftraggeber erforderlich ist, wird der Auftragnehmer die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Auftraggebers treffen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nachzukommen.

3. Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch Mitwirkungsleistungen im Zusammenhang mit Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber dem Auftraggeber beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

§ 6

Beauftragter für den Datenschutz des Auftragnehmers

Beim Auftragnehmer ist als Beauftragter für den Datenschutz

Rechtsanwalt Sascha Weller, Institut für Datenschutzrecht, Ziegelbräustraße 7, 85049 Ingolstadt

Tel.: +49 (0)841 / 885 167 15

Fax: +49 (0)841 / 885 167 22

E-Mail: ra-weller@idr-datenschutz.de

bestellt. Ein Wechsel des Beauftragten für den Datenschutz ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. § 2 dieses Vertrages durchführen.

§ 8

Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c DS-GVO)

1. Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen.
2. Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird. Die aktuellen technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers sind der Anlage mit der Bezeichnung A 1 beigelegt.
3. Die Maßnahmen beim Auftragnehmer können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten. Wesentliche Änderungen muss der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abstimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren.
4. Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abzustimmen.

5. Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich.

§ 9 Laufzeit

1. Diese Beauftragung gilt für die Dauer des bestehenden Hauptvertrages zwischen den Parteien.
2. Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.

§ 10 Haftung

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die infolge schuldhaften Verhaltens gegen die Datenschutzbestimmungen oder gegen diese Datenschutzvereinbarung entstehen. Auf Art. 82 DS-GVO wird verwiesen.

§ 11 Unterauftragsverhältnisse mit Unterauftragnehmern (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. d DS-GVO)

1. Die Beauftragung von Unterauftragnehmer zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer nur mit Genehmigung des Auftraggebers gestattet, Art. 28 Abs. 2 DS-GVO, welche schriftlich erfolgen muss. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Unterauftragnehmers mitteilt. Außerdem muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass er den Unterauftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig auswählt. Die in Anlage 2 enthaltenen Unterauftragnehmer sind vom Auftraggeber genehmigt.
2. Eine Beauftragung von Unterauftragnehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).
3. Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Unterauftragnehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Unterauftragnehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Unterauftragnehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Unterauftragnehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Unterauftragnehmern. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Unterauftragnehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.
4. Der Vertrag mit dem Unterauftragnehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DS-GVO).

5. Die Weiterleitung von Daten an den Unterauftragnehmer ist erst zulässig, wenn der Unterauftragnehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

6. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Unterauftragnehmer, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO).

§ 12

Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. g DS-GVO

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz sowie an Unterauftragnehmer gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten/vernichten zu lassen.

§ 13

Sonstiges

1. Erweist sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung oder sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien nicht. Beide Seiten sind in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich in eine nachträgliche Zusatzbestimmung einzuwilligen, die nach Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

2. Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

3. Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.

4. Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

Anlagen:

Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers, Anlage 1
Genehmigte Unterauftragnehmer, Anlage 2

Anlage 1 - Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DS-GVO)

Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden mindestens die Schutzziele Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Systeme und Dienste, sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird. Für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten wird folgende Methodik zur Risikobewertung verwendet, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten berücksichtigt:

Risikobasierter Ansatz nach Art. 25 und 32 DS-GVO mit Risiko-Schwellwertanalyse, wenn erforderlich
Datenschutz-Folgenabschätzung DSFA.

Das im Anhang beschriebene Datenschutzkonzept stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse beim Auftragnehmer dar.

Der Auftragnehmer führt den regelmäßigen Nachweis der Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere der vollständigen Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihrer Wirksamkeit. Der Nachweis ist dem Auftraggeber spätestens alle 12 Monate unaufgefordert und sonst jederzeit auf Anforderung zu überlassen. Der Nachweis kann auch durch genehmigte Verhaltensregeln oder ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren erbracht werden.

Der Auftragnehmer hat bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO). Das Ergebnis samt vollständigem Auditbericht ist dem Auftraggeber mitzuteilen.

Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abzustimmen. Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich.

Die Maßnahmen beim Auftragnehmer können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.

Wesentliche Änderungen muss der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abstimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren.

Anlage 2 – Genehmigte Unterauftragnehmer

Unternehmensname, Adresse	Tätigkeit
Für Leistung MR Portal: Lfl	Es werden ausschließlich für die Nmin-Simulation in der bayerischen Düngebedarfsermittlung aus der „Schlagkartei“ benötigte Daten an die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft weitergegeben.
Für Leistung MR Portal: Adnova/Just Farming	Für Nutzer der Schnittstelle aus „Dokumente“, welche die Weitergabe von Rechnungsbelegdaten an die JUST FARMING GmbH zum Zweck der Aufbereitung, Archivierung und anschließende Weiterleitung an die zuständigen Buchstellen ermöglicht.
Für Leistung MR Portal: DATEV	Für Nutzer der Schnittstelle aus „Dokumente“, welche die Weitergabe von Rechnungsbelegdaten an die DATEV eG zum Zweck der Aufbereitung, Archivierung und anschließende Weiterleitung an die zuständigen Buchstellen ermöglicht.
Für Leistung MR Portal: Wiking	Für Nutzer der Schnittstelle aus „Dokumente“, welche die Weitergabe von Rechnungsbelegdaten an die act - Angewandte Computer Technik GmbH zum Zweck der Aufbereitung, Archivierung und anschließende Weiterleitung an die zuständigen Buchstellen ermöglicht.